

## **BFH: Höchstbetragsbegrenzung der Steueranrechnung**

### **Hintergrund**

Die Kläger, ein Ehepaar aus Deutschland, erzielten im Veranlagungsjahr 2007 Einnahmen aus Kapitalvermögen in den Niederlanden, Frankreich, Luxemburg, Schweiz, USA und Japan (sog. Streubesitz). Im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2007 wurde die Anrechnung der in den einzelnen Ländern erhobenen Kapitalertragsteuern beantragt.

Das Finanzamt gewährte lediglich die Anrechnung des Höchstbetrags. Dieser Höchstbetrag wird für jedes der oben genannten Länder gesondert berechnet („per country limitation“). Er ermittelt sich durch Multiplikation der tariflichen Einkommensteuer mit dem Quotienten der ausländischen Einkünfte zu dem Welteinkommen des Steuerpflichtigen.

Durch die Begrenzung sahen die Eheleute ein Verstoß der Kapitalverkehrsfreiheit. Im Rahmen der Formel bleiben bei dem Welteinkommen nämlich steuerrechtlich abzugsfähigen Positionen, z.B. Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen unberücksichtigt. Dies führt zu einer Minderung des Anrechnungsbetrages.

### **Entscheidung**

Der BFH hat entschieden, dass der Anrechnungshöchstbetrag gem. § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG gegen die Kapitalverkehrsfreiheit. Nicht nur der Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen sondern auch der Grundfreibetrags sei zu berücksichtigen.

Die gesonderte Ermittlung des Höchstbetrages jedes einzelnen Lands hingegen verstößt nicht gegen Unionsrecht.

Dem BFH Urteil geht das EuGH-Urteil vom 28.02.2013 („Beker und Beker“) voraus. In diesem wurde bereits im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchen die Anrechnung des Höchstbetrags für europarechtswidrig erklärt.

Weitere Einzelheiten erfahren Sie in den [Deloitte Tax-News](#) .

Bis zur erwarteten gesetzlichen Neuregelung können sich Steuerpflichtige auf die Rechtsprechung des BFH berufen.

### **Fundstelle**

BFH, Urteil vom 18.12.2013, [I R 71/10](#)

EuGH-Urteil vom 28.02.2013 („Beker und Beker“)

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.